

Stadt Sandersdorf-Brehna
Fachbereich Zentrale Dienste und Recht

Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sandersdorf-Brehna

in der Fassung vom 13.12.2017

Veröffentlichung: 22.12.2017
Inkrafttreten: 23.12.2017

Veröffentlichung auf Homepage:
www.sandersdorf-brehna.de



Gestaltung überarbeitet:
Büro des Stadtrates, 2018

Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sandersdorf-Brehna

Auf Grund der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 07.06.2001 und der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF) vom 23.09.2005 in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna in seiner Sitzung am 13.12.2017 die nachfolgende Neufassung der Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sandersdorf-Brehna beschlossen.

§ 1

Errichtung der Feuerwehr

Die Stadt Sandersdorf-Brehna errichtet und betreibt zur Erledigung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Hilfeleistung unter Beachtung ihrer territorialen Besonderheiten eine Freiwillige Feuerwehr gemäß § 2 und § 8 BrSchG LSA in Verbindung mit dem § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Mindeststärke und –ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren (MindAusrVO-FF) vom 14.12.2004 (GVBl. LSA S. 828).

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Feuerwehr umfassen gemäß § 1 BrSchG LSA:
- Bekämpfung von Bränden
 - Technische Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Notständen, die durch Naturgewalten, Explosionen oder ähnliche Ereignisse verursacht werden
 - Mitwirkung im Katastrophenschutz und bei Notständen
 - Mitwirkung im Fachdienst Katastrophenschutz
 - Verhütung von Bränden durch den vorbeugenden Brandschutz
 - Gestellung von Brandsicherheitswachen.

Diese Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend. Sie richtet sich nach den Aufgaben der Stadt hinsichtlich des vorbeugenden bzw. abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung.

- (2) Die Feuerwehr kann darüber hinaus mit Zustimmung des Trägers der Feuerwehr zu anderen Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Sich daraus ergebende Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen bleiben davon unberührt. Diese Entschädigungsansprüche werden in § 10 Entschädigungsansprüche, § 22 Kostenersatz und § 27 Schadensersatz und Entschädigung des BrSchG LSA geregelt.

§ 3

Struktur der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Auf Grund der durchgeführten Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung der Stadt Sandersdorf-Brehna wird eine „Freiwillige Feuerwehr Sandersdorf-Brehna“ vorgehalten, die sich in nachfolgende Ortsfeuerwehren gliedert:

Ortsfeuerwehr Brehna	(erw. Stützpunktausstattung)
Ortsfeuerwehr Roitzsch	(erw. Stützpunktausstattung)
Ortsfeuerwehr Sandersdorf	(erw. Stützpunktausstattung)
Ortsfeuerwehr Glebitzsch	(Grundausstattung)
Ortsfeuerwehr Heideloh	(Grundausstattung)
Ortsfeuerwehr Petersroda	(Grundausstattung)
Ortsfeuerwehr Ramsin	(Grundausstattung)
Ortsfeuerwehr Renneritz	(Grundausstattung)
Ortsfeuerwehr Zscherndorf	(Grundausstattung)

- (2) Die Mitgliedschaft der Freiwilligen Feuerwehr Sandersdorf-Brehna kann in jedem Ortsteil mit allen Rechten und Pflichten erfolgen. Der Wechsel innerhalb der Ortschaften bedarf der Zustimmung des jeweiligen Ortswehrleiters, des Stadtwehrleiters und des Bürgermeisters.
- (3) Die Feuerwehren gliedern sich in:
 - Abteilung der Mitglieder des Einsatzdienstes (aktive Mitglieder)
 - Kinder- und Jugendfeuerwehrabteilung
 - Alters- und Ehrenabteilung

§ 4

Aufnahme als Angehöriger der Feuerwehr

- (1) Anträge auf Aufnahme als Angehöriger der Feuerwehr sind an den Träger der Feuerwehr, die Stadt Sandersdorf-Brehna, zu richten. Die körperliche und geistige Eignung ist Voraussetzung.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des betreffenden Ortswehrleiters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (3) Die Bewerber haben vor der Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr schriftlich zu erklären, dass sie die mit der Angehörigkeit zur Feuerwehr verbundenen Aufgaben und Pflichten freiwillig übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen werden. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr müssen nicht Einwohner der Stadt Sandersdorf-Brehna sein. Die Verpflichtung erfolgt durch die Stadt.
- (4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Sandersdorf-Brehna können auch Mitglied in einer anderen Freiwilligen Feuerwehr sein (Doppelmitgliedschaft). Hierzu ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger der Stammfeuerwehr, dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr am zusätzlichen Standort und dem Mitglied zu treffen.
- (5) Dem zum Übungs- und Einsatzdienst aufgenommenen Angehörigen der Feuerwehr wird durch den Träger der Feuerwehr zur Bestätigung sein Dienstausweis übergeben.

§ 5

Kinder- und Jugendabteilung

- (1) Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie ist Bestandteil der Jugendfeuerwehr.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinder- und Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrleiter, welcher sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- (4) Der Dienstplan der Jugendfeuerwehr wird vom Jugendfeuerwehrwart erstellt und bedarf der Bestätigung des jeweiligen Ortswehrleiters.

§ 6

Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Sandersdorf-Brehna

- (1) Der Dienst in der Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage eines vom jeweiligen Ortswehrleiter zu erarbeitenden und vom Stadtwehrleiter zu bestätigenden Dienstplanes.
- (2) Der Einsatzdienst ist gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG LSA ab dem 18. Lebensjahr und entsprechender Eignung auf der Grundlage der arbeitsmedizinischen Untersuchungen und der Unfallverhütungsvorschriften erlaubt. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr (Minderjährige) und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit der Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist hierzu Voraussetzung. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.
- (3) Als Dienst in der Feuerwehr gilt:
 - Lösung von Einsatz- und Ausbildungsaufgaben
 - Mitwirkung an Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, z.B. Brandsicherheitswachen, Brandschutzberatungen
 - Teilnahme an Dienstberatungen und Ausbildungsveranstaltungen auf Stadt-, Landkreis-, Landes- und Bundesebene
 - Teilnahme an Veranstaltungen, die im Dienstplan als Zusatz ausgewiesen sind oder im Interesse der Feuerwehr liegen
 - Veranstaltungen und Tätigkeiten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
 - Einbeziehung in die sachkundige Beschaffung des Bedarfs der Feuerwehr durch die Verwaltung.

§ 7

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst unverzüglich zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Sandersdorf-Brehna Ersatz verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Stadt- oder Ortswehrleiter folgendes unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- oder Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Sandersdorf-Brehna in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über die Stadtwehrleitung an den Träger der Feuerwehr weiterzuleiten.

§ 8

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Sandersdorf-Brehna

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Sandersdorf-Brehna wird durch den Stadtwehrleiter und die Ortswehren durch die Ortswehrleiter geleitet.
- (2) Die Aufgaben und Befugnisse der Stadt- und Ortswehrleitung sind in den Dienstanweisungen festgelegt.
- (3) Die Stadtwehrleitung der Feuerwehr Sandersdorf-Brehna ist wie folgt aufgebaut:
 - Stadtwehrleiter
 - Stellvertretender Stadtwehrleiter
 - Stadtjugendfeuerwehrwart
- (4) Die Ortswehrleitungen der Feuerwehr Sandersdorf-Brehna sind wie folgt aufgebaut:
 - Ortswehrleiter
 - Stellvertretender Ortswehrleiter
 - Gerätewart
 - Ortsjugendfeuerwehrwart
- (5) Bei Abwesenheit der Ortswehrleitung übernimmt der Stadtwehrleiter und bei Abwesenheit der Stadtwehrleitung übernimmt der Bürgermeister die jeweiligen Befugnisse.

§ 9

Berufung in Funktionen und Wahlfunktionen

- (1) Das Amt des Wehrleiters und seines Stellvertreters sind Wahlfunktionen.

- (2) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Feuerwehr Sandersdorf-Brehna und nach einer Wahl durch alle Mitglieder im Einsatzdienst der Wehr vom Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in die Funktion des Stadtwehrleiters und des Stellvertreters in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Eignung und entsprechende Qualifikation sind Voraussetzung.
- (3) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Ortswehr und nach einer Wahl durch alle Mitglieder im Einsatzdienst der Ortswehr vom Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in die Funktion des Ortswehrleiters und des Stellvertreters eingesetzt und in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Eignung und entsprechende Qualifikation sind Voraussetzung.
- (4) Der Wahltermin ist mindestens 6 Wochen vor dem Wahltag allen Vorschlags- und Wahlberechtigten nachweislich bekannt zu geben. Die Kandidatenliste ist drei Wochen vor Wahltermin zu schließen. Zwei Wochen vor dem Wahltermin kann per Briefwahl gewählt werden. Die Briefwahlunterlagen sind schriftlich bei dem Träger zu beantragen. Die Wahl erlangt ihre Gültigkeit, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder im Einsatzdienst ihr Wahlrecht wahrgenommen haben. Für das Wahlverfahren gilt § 56 Abs. 4 KVG LSA entsprechend. Vorschlags- und wahlberechtigt sind die im Einsatzdienst tätigen Mitglieder der Feuerwehr.
- (5) Der Ortsjugendfeuerwehrwart wird vom Stadt- oder dem jeweiligen Ortswehrleiter vorgeschlagen und vom Träger der Feuerwehr in seine Funktion berufen.
- (6) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird aus den Reihen der Jugendfeuerwehrwarte vorgeschlagen und von diesen in einer geheimen Wahl gewählt. Er wird für die Dauer von 6 Jahren durch den Träger der Feuerwehr berufen.
- (7) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Altersabteilung vorgeschlagen und für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Wahlmodalitäten sind durch die Altersabteilung gesondert festzulegen.
- (8) Nach erfolgtem Wahlgang obliegt es dem Träger der Feuerwehr, die gewählten Angehörigen der Feuerwehr in ihre Ämter zu berufen bzw. in ihren Funktionen zu bestätigen.
- (9) Wenn Angehörigen der Feuerwehr Funktionen übertragen werden sollen, für deren Übertragung kein Wahlgang vorgesehen ist, unterbreitet der jeweilige Ortswehrleiter dem Stadtwehrleiter die entsprechenden Vorschläge. Der Stadtwehrleiter reicht diese an den Träger der Feuerwehr weiter. Die Berufung in die entsprechenden Funktionen obliegt dem Träger der Feuerwehr.
- (10) Bei Abberufung aus Funktionen nach Abs. 9 sind durch den jeweiligen Ortswehrleiter Vorschläge zur Neubesetzung dem Stadtwehrleiter zu unterbreiten. Der Stadtwehrleiter reicht die Vorschläge dann an den Träger der Feuerwehr weiter.
- (11) Gemäß § 15 Abs. 4, Satz 3 und 4 BrSchG LSA können Ortswehrleiter und Stellvertreter durch den Träger der Feuerwehr vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden, wenn sie ihr Amt nicht mehr ausüben können. Vor ihrer Abberufung ist die Aufsichtsbehörde zu hören.

§ 10

Geschäftsgang innerhalb der Feuerwehr; spezielle Aufgaben des Stadt- und Ortswehrleiters

- (1) Der Stadt- oder Ortswehrleiter bestimmt in seinem Zuständigkeitsbereich den Inhalt und den Zyklus der Beratungen. Er entscheidet auch über die Hinzuziehung weiterer Angehöriger der Feuerwehr und über die Einladung von Gästen. Erforderlich werdende Festlegungen sind in Form von Beschlüssen mehrheitlich zu fassen. Das Recht zur Beschlussfassung haben die im § 8 Abs. 3 und 4 dieser Satzung Genannten.
- (2) Beschlüsse mit grundsätzlichem Inhalt, die der Bestätigung des Trägers der Feuerwehr bedürfen, sowie andere Festlegungen der Ortswehrleitung, sind von den in § 8 genannten Funktionsträgern in ihren Zuständigkeitsbereichen auszuwerten und durchzusetzen.
- (3) Die Stadtwehrleitung entscheidet im Zusammenwirken mit den Ortswehrleitungen über weitere erforderlich werdende Funktionen und unterbreitet dem Träger der Feuerwehr die Vorschläge.
- (4) Die Ortswehrleitungen haben eine qualifizierte Zuarbeit (Mittelanforderungen) zur Haushaltsplanung an den Stadtwehrleiter zu erbringen. Der Stadtwehrleiter hat dann einen qualifizierten Vorschlag gegenüber der Stadtverwaltung vorzulegen.
- (5) Die Stadtwehrleitung ist für die Bearbeitung und Aktualisierung der Einsatzdokumente im Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Ortswehrleiter haben hierzu die entsprechende Unterstützung zu erbringen.
- (6) Die Stadtwehrleitung berichtet einmal jährlich dem Stadtrat und den Ortschaftsräten in schriftlicher Form über die Arbeit im zurückliegenden Jahr.
- (7) Der Stadtjugendfeuerwehrwart unterstützt die Ortsjugendfeuerwehrwarte und die Betreuer in allen Belangen der Kinder- und Jugendarbeit. Er beruft einmal im Quartal oder aus gegebenem Anlass eine Sitzung ein, um über die neusten Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu berichten.
- (8) Die Stadtwehrleitung hat in Zusammenarbeit mit dem Träger der Feuerwehr die im Brandschutzbedarfsplan der Stadt Sandersdorf-Brehna festgelegte Einsatzstärke der Ortsfeuerwehr sicherzustellen. Hier gilt § 11 BrSchG LSA entsprechend.

§ 11

Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Aus- und Fortbildung der im Einsatzdienst tätigen Mitglieder erfolgt entsprechend der AusbVo-FF in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie auf der Grundlage der Dienstvorschriften im Brand- und Katastrophenschutz.
- (2) Für die Ausbildung auf Stadtebene sowie die weitergehende Aus- und Fortbildung auf Kreis- und Landesebene hat die Wehrleitung den begründeten Bedarf zu ermitteln und diesen dem Träger der Feuerwehr zur weiteren Veranlassung zuzuleiten. Der Besuch überörtlicher Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Feuerwehr unterliegt grundsätzlich der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

§ 12

Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr

- (1) Angehörige der Feuerwehr scheidern mit Vollendung des 67. Lebensjahres oder nach Nichterfüllung der körperlichen oder gesundheitlichen Voraussetzungen aus dem Einsatzdienst aus und werden durch den Träger der Feuerwehr in die Altersabteilung der Feuerwehr versetzt.
- (2) Angehörige der Altersabteilung können entsprechend ihrer Eignung und mit ihrer Zustimmung durch den Träger der Feuerwehr im vorbeugenden Brandschutz, bei der Aus- und Fortbildung, sowie zur Unterstützung des Dienstgeschehens in der Feuerwehr eingesetzt werden.
- (3) Die Dienstbekleidung, die Dienstgradabzeichen, die Funktionszeichen sowie Ärmelabzeichen und ihre Tragweise regelt die Verordnung über die Dienstkleidung Feuerwehren (FwDienstklVO) vom 08.09.2015 in der jeweils gültigen Fassung. Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung dürfen ihre bisherige Dienstuniform der Freiwilligen Feuerwehr und die zum Zeitpunkt des Übertritts verliehenen Dienstabzeichen oder funktionsgebundenen Dienstabzeichen tragen.

§ 13

Begründung von Ehrenbeamtenverhältnissen

- (1) Der Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter haben hoheitliche Befugnisse wahrzunehmen.
- (2) Ein besonderer Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen leitet sich aus dem Ehrenbeamtenverhältnis nicht ab.

§ 14

Erstattung finanzieller Einbußen

- (1) Die Erstattung finanzieller Einbußen werden durch die Festlegungen des § 10 Abs.1 des BrSchG LSA geregelt.
- (2) Den Einsatznachweis oder die Fortbildungsfreistellung erbringt der Stadtwehrleiter, der zuständige Ortswehrleiter oder der Einsatzleiter.

§ 15

Schadensersatz

- (1) Entschädigungsansprüche können auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 BrSchG-LSA geltend gemacht werden.
- (2) Angehörige der Jugendfeuerwehr sind den anderen Angehörigen der Feuerwehr versicherungstechnisch gleichgestellt.

§ 16

Versorgung der Mitglieder im Einsatz

- (1) Der Träger der Feuerwehr hat Mittel für die Versorgung von Einsatzkräften innerhalb seiner Gemarkung bereitzustellen.

- (2) Die Versorgung der Einsatzkräfte erfolgt auf Weisung des Einsatzleiters.

§ 17

Aufwands- und Einsatzentschädigung

Funktionsträger gemäß § 6 Abs. 3 und 4 dieser Satzung und Mitglieder im Einsatzdienst erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall und die Gewährung von Aufwandsentschädigung der Stadt Sandersdorf-Brehna in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18

Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehren

- (1) In Abstimmung mit dem Träger der Feuerwehr ist mindestens einmal im Jahr eine Zusammenkunft (Jahreshauptversammlung) der Angehörigen der Ortsfeuerwehren der Stadt Sandersdorf-Brehna zu planen.
- (2) Die Zusammenkünfte nach Abs. 1 dienen beispielsweise
- der Bekanntgabe von Personalveränderungen,
 - der Vornahme des Einsetzens in Funktionen der Feuerwehr,
 - dem Ausspruch von Beförderungen und Auszeichnungen durch den Träger der Feuerwehr,
 - der Darlegung des Tätigkeitsberichtes der Ortswehrleiter zur Gewährleistung der Aufgabenerfüllung im Brandschutz und auf dem Gebiet der Hilfeleistung,
 - der Aussprache zum Tätigkeitsbericht der Ortswehrleiter,
 - dem Unterbreiten von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation des Dienstes in der Feuerwehr einschließlich von Vorschlägen zur Veränderung dieser Satzung.

§ 19

Austritt aus der Feuerwehr

- (1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sind jederzeit berechtigt, ihren Austritt mittels schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Träger der Feuerwehr zu erklären.
- (2) Tritt ein Angehöriger der Feuerwehr aus der Feuerwehr aus, ist diesem durch den Träger der Feuerwehr mit Dienstsiegel seine bisherige Dienstzeit in der Feuerwehr zu bescheinigen. Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen verbleiben dem aus der Feuerwehr Ausgetretenen.

§ 20

Ausschluss aus der Feuerwehr

- (1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können gemäß § 6 Abs. 3 LVO-FF bei vornehmlich wiederholten und groben Verstößen gegen die freiwillig übernommenen Aufgaben oder die übertragenen Dienstpflichten, aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (2) Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten liegt insbesondere vor, bei:

-
- Eigentumsdelikten, auch im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben
 - Störung des Lebens der öffentlichen Gemeinschaft
 - unkameradschaftlichem Verhalten im Dienst
 - grobem Vergehen gegen andere Angehörige der Feuerwehr im Dienst oder außer Dienst
 - wiederholter Nachlässigkeit beim Befolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen
 - häufiges unentschuldigtes Fehlen beim Dienst und zu Einsätzen
 - Anstiftung anderer Angehöriger der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen oder Weisungen
 - wiederholter Dienstunfähigkeit durch Alkoholgenuß
 - Dienstunfähigkeit durch den Konsum von Drogen, welche unter das Betäubungsmittelgesetz fallen
 - dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Fahrzeugen und Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen
 - wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen der Führungskräfte der Feuerwehr
 - grober Schädigung des Ansehens der Feuerwehr durch das Verhalten im Privatleben.
- (3) Werden durch Handlungen von auszuschließenden Angehörigen der Feuerwehr dem Träger der Feuerwehr Schäden oder Nachteile zugefügt, erfolgt ein Rückgriff im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Das gilt auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, wenn ein Ausschluss aus der Feuerwehr nicht vorgesehen ist. Die Entscheidung über einen möglichen Rückgriff obliegt dem Träger der Feuerwehr.
- (4) Mit dem Ausschluss eines zum Dienst in der Feuerwehr Verpflichteten ist eine nochmalige Verpflichtung entsprechend § 4 dieser Satzung zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen.

§ 21

Verfahrensweise zum Ausschluss aus der Feuerwehr

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes einer Ortsfeuerwehr ist durch die Ortswehrleitung der jeweiligen Ortsfeuerwehr oder die Stadtwehrleitung bei dem Träger schriftlich mit detaillierter Begründung zu beantragen. Der Träger der Feuerwehr entscheidet über den Ausschluss des Angehörigen der Feuerwehr.
- (2) Über den Ausschluss eines Angehörigen der Jugendfeuerwehr entscheidet nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes der Ortswehrleiter.
- (3) Dem Auszuschließenden ist durch den Träger der Feuerwehr die Gelegenheit zu geben, schriftlich oder mündlich Stellung zu beziehen. Dem Auszuschließenden ist sein Ausschluss schriftlich unter der Angabe von Gründen durch den Träger der Feuerwehr mitzuteilen.

§ 22
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 23
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sandersdorf-Brehna vom 21.11.2009 mit allen Änderungen außer Kraft.

Sandersdorf-Brehna, 13.12.2017

Grabner
Bürgermeister

Siegel